

Merkblatt

Gerichtsverhandlungen per Videoschalte

1. Ab Ende Juli 2020 beteiligen sich rd. **25** erstinstanzliche Vorsitzende der Arbeitsgerichtsbarkeit Baden-Württemberg an einem Pilotprojekt zur Durchführung von Gerichtsverhandlungen per Videoschalte. Als Einsatzfeld zur Nutzung der Videotechnik bietet sich insbesondere die **arbeitsgerichtliche Güteverhandlung** an.
2. Nimmt ein Vorsitzender an der Pilotierung teil, so geht dies aus der Ladung zum Verhandlungstermin hervor. Die Ladung wird einen Hinweis auf einen **Weblink** zum „Betreten“ des virtuellen Sitzungssaales enthalten. Außerdem wird die Ladung regelmäßig bereits die nach § 128a Abs. 1 ZPO i.V.m. § 114 Abs. 3 ArbGG vorgesehene **Gestattung** enthalten, sich während der Verhandlung an einem anderen Ort als dem Sitzungssaal aufzuhalten und von dort aus Verfahrenshandlungen vorzunehmen.
3. Falls Sie von der Gestattung Gebrauch machen wollen, benötigen Sie einen Rechner mit **Kamera** und **Lautsprecher** oder ein mobiles Endgerät. Es empfiehlt sich dringend, zur Verbesserung der Audioqualität nicht das eingebaute Mikrofon des mobilen Rechners, sondern ein **Headset** zu verwenden.
4. Es besteht **keine** Verpflichtung, von der in der Ladung enthaltenen Gestattung Gebrauch zu machen. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so sollten sich stets **beide Parteien** zu einer Teilnahme per Videoschalte entschließen, weil eine „gemischte“ Verhandlung unter Teilnahme der einen Partei im Sitzungssaal und der anderen Partei von einem anderen Ort per Videokonferenz aus technischen Gründen derzeit weithin nicht möglich ist.
5. Entschließen sich beide Parteien zur Teilnahme an der Güteverhandlung per Videoschalte, so müssen sie lediglich den angegebenen Weblink in den **Browser** ihres Rechners durch Abschreiben oder Kopieren übernehmen. Das bloße Anklicken des Weblinks ist nicht möglich. Eine gesonderte Installation der eingesetzten Software **Cisco WebEx Meetings** ist bei der Nutzung zahlreicher Browser (z.B. Mozilla Firefox) nicht erforderlich, wenn auch zur Verbesserung der Audio- und Videoqualität wünschenswert. Bei anderen Browsern (z.B. Microsoft Edge) muss die Software zusätzlich aus dem Internet heruntergeladen werden. Es existiert ein Testraum (<https://www.webex.com/de/test->

meeting.html), in dem das ordnungsgemäße Funktionieren der Software erprobt sowie die Audio- und Videoeinstellungen getestet werden können.

6. Ist die Einwahl über den in der Ladung angegebenen Weblink erfolgt, so betreten die Parteien zunächst einen **virtuellen Warteraum**. Die Zulassung aus dem Warteraum in den **virtuellen Sitzungssaal** erfolgt durch den Vorsitzenden. Ist der virtuelle Sitzungssaal noch belegt, wird der Vorsitzende die Parteien darüber informieren, dass sie noch etwas warten müssen.
7. Zu den üblichen **Zwischenberatungen** mit den Parteien kann der Vorsitzende die Parteien aus dem virtuellen Sitzungssaal wieder in den virtuellen Warteraum entlassen. Die Beratung mit den Parteien kann entweder in der Kanzlei erfolgen, wenn diese von dort aus der Gerichtsverhandlung beigewohnt haben, oder am Telefon, wenn sich die Parteien über ihren eigenen Rechner zur Gerichtsverhandlung zugeschaltet haben. Nach Abschluss der internen Beratungen, die telefonisch auch bilateral zwischen den Parteien geführt werden können, wird der Vorsitzende die Parteien wieder zum virtuellen Sitzungssaal zulassen.
8. Sollen während der Güteverhandlung **Unterlagen** präsentiert werden, so sollten diese in elektronischer Form vorgehalten oder vorab zur Akte gereicht werden, damit sie über die Präsentationsfunktion der Videokonferenzsoftware gezeigt werden können.
9. Ansonsten unterscheidet sich eine Güteverhandlung per Videoschalte nicht substantiell von einer klassischen Güteverhandlung.